

Reglement

Bei der männlichen Schreibform sind alle Geschlechtsformen eingeschlossen.

Allgemeine Aufgaben des Vorstands

1. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Aus ihrer Tätigkeit erwachsende besondere Aufgaben übernimmt die Vereinskasse. Die Vorstandsmitglieder entrichten den ordentlichen Mitgliederbeitrag auf freiwilliger Basis.
2. Nach den Wahlen konstituiert sich der Vorstand selbstständig. Der Vorstand bestimmt für wichtige Chargen einen Stellvertreter.
3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums zu mindestens vier Sitzungen jährlich oder wenn es oder mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung für nötig halten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Traktanden. Es können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden.
4. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungen zu besuchen. Wer verhindert ist, entschuldigt sich. Die Vorstandsmitglieder sind zu Diskretion verpflichtet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium leitet die Sitzungen, berät und stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das dienstälteste Mitglied des Vorstands. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Einzelne Funktionen des Vorstands

6. Das Präsidium leitet den Verein. Es überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Das Sekretariat unterstützt den Vorstand bei administrativen Aufgaben und beim Vertragswesen. Es protokolliert den Verlauf der Generalversammlungen, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und archiviert Protokolle und Vereinsakten.
8. Die Kassenführung führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Sie besorgt den Einzug der Jahresbeiträge. Sie schliesst auf Ende Jahr die Rechnungen ab und referiert an der Generalversammlung darüber. Sie erstellt die Budgets für Vereins- und Konzertkasse.
9. Mitgliederverwaltung: Die Mitglieder werden in einer Liste erfasst. Es werden mindestens erfasst: Personalien, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum in den Verein, Präsenz, ausgeübte Funktionen sowie erlangte Ehrungen. Sie mahnt die säumigen Sänger und ehrt an der Generalversammlung die Chormitglieder, die eine vorbildliche Präsenz aufweisen.
10. Notenverwaltung: Sie verwaltet das Notenmaterial.
11. Geselliges: Organisation von geselligen und gesellschaftlichen Anlässen, insbesondere Nachfeiern von Konzerten, Singwochenenden und Jahresschlussfeiern.
12. Kommunikation: Sie gewährleistet Informationen über Anlässe des Vereins.

Weitere Funktionen

Der Chorleiter kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

13. Der Vizedirigent vertritt den Chorleiter bei dessen Abwesenheit. Der Chorleiter kann nach Absprache Aufgaben an den Vizedirigenten delegieren. Der Vizedirigent kann für jede von ihm geleitete Probe oder Veranstaltung eine Entschädigung beanspruchen.

Durchführung der Konzerte

14. Der Chorleiter unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für das musikalische Programm. Ebenso schlägt er die Auswahl von Solisten und Orchester vor.
15. Der Vorstand organisiert die Konzerte. Weitere Mitglieder können einbezogen werden. Das Präsidium koordiniert die anfallenden Arbeiten.
16. Sämtliche Verträge mit Solisten, Orchestern und anderen Mitwirkenden werden vom Präsidium und vom Sekretariat unterzeichnet.

Konzertfonds

17. Zweck: Die Mittel des Konzertfonds sind ausschliesslich dafür bestimmt, Konzerte und andere musikalische Darbietungen finanziell abzusichern. Der Konzertfonds ist fester Bestandteil der Vermögensrechnung.
18. Speisung des Fonds: Der Fonds wird gespeist durch Überschüsse aus den Konzerten, durch Legate oder sonstige zweckbestimmte Zuwendungen sowie bei Bedarf durch einen Übertrag aus der Vereinskasse. Überschüsse oder Defizite aus Konzertveranstaltungen werden dem Konzertfonds belastet.

Präsenzpflicht

19. Die Präsenzpflicht ist wie folgt geregelt: Sänger, die weniger als 70% der für ein Werk angesetzten Proben besucht haben, können nicht an der Aufführung mitwirken. Sänger, die nicht an der Orchester- und Generalprobe teilnehmen, können nicht an der Aufführung mitwirken. Die Teilnahme am Probenwochenende ist obligatorisch. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Chorleiter.

Ehrungen

20. Sänger, die während eines Vereinsjahres höchstens zwei präsenzpflichtige Anlässe verpasst haben, gelten als «Unfehlbare». Sie können an der Generalversammlung mit einer kleinen Gabe geehrt werden.
21. Besondere Ehrungen: Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Mitglieder für besondere Verdienste zu ehren.
22. Grabgesang: Verstorbenen Aktivmitgliedern wird in Absprache mit den Angehörigen die letzte Ehre erwiesen.
23. Kondolenz: Der Vorstand verfasst ein Kondolenzschreiben und publiziert eine Todesanzeige.

Vereinskontakte

24. Der Vorstand pflegt den Kontakt zu befreundeten Vereinen, insbesondere zu weiteren Chören. Er lädt deren Vertreter zu Konzerten und Nachfeiern ein und organisiert gegebenenfalls ein geselliges Chortreffen im Raum Schaffhausen.

Inkrafttreten des Reglements

25. Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 7. März 2025 angenommen und ersetzt dasjenige vom 3. März 2023.

Für das Präsidium:



Andreas Beutel

Für das Sekretariat:



Nora Érdi